



Universitätsbibliothek Paderborn

Das Colonatsrecht, mit besonderer Rücksicht auf dessen geschichtliche Entwicklung und jetzigen Zustand im Fürstenthum Lippe

Eine Sammlung von gerichtlichen Erkenntnissen, Gutachten etc. als Anhang zum ersten Bande enthaltend

Meyer, Bernhard

Lemgo [u.a.], 1855

157. Erkenntniß der Justizkanzlei vom 17. März 1853 in Sachen des Leibzüchters Meier zu Biesen, Klägers etc. gegen den Colon Hünkemeier, Beklagten etc. wegen Forderung.

urn:nbn:de:hbz:466:1-9267

beide Theile aber vom Contracte zurückgegangen seyen, so hätte, wenn nicht der ganze Contract, so wie er vom Recurrenten behauptet wird, als ungültig zu betrachten wäre, Recurse mit dem Beweise jener Behauptung zugelassen werden müssen.

Mit dem Streite in der Hauptsache erledigt sich endlich auch der Incidentstreit über die Befugniß des Recursen, *pendente lite* die zu dem Colonnate gehörigen Holzungen zu benutzen und daraus eine Quantität Holz zu verkaufen. Eine ordnungsmäßige Bewirthschaftung des Holzes kann dem Recursen ohnedieß auf keinen Fall versagt werden, da die Holzung Zubehör des Colonnats ist, in dessen Besiße er sich befindet, und aus welchem er einen jeden Nutzen zu ziehen befugt ist, so weit ihm die Gesetze solches nicht beschränken. Als eine Aenderung des Streitobjects kann eine solche Nutzung nicht betrachtet werden. Die Devastationen der Gehölze sind aber durch polizeiliche Vorschriften untersagt, und würde, wenn eine wirkliche Devastation vorläge, die Forstpolizei gegen den Recursen eingeschritten seyn, um ihm solche zu inhibiren und nöthigenfalls ihn zu bestrafen.

Die Beschwerde des Recurrenten gegen den Bescheid des Amts Brate vom 28. Octbr. 1834 ist demnach nicht begründet und hat jenes Decret bestätigt werden müssen. Rücksichtlich des Arrestgesuchs auf die aus dem Verkaufe des Holzes gewonnenen Gelder hat aber, wie gezeigt, ebenfalls nur abweisend erkannt werden können.

Da das Erkenntniß bestätigenden Inhalts ist, so treffen den Recurrenten auch die ferneren Proceßkosten und ist deshalb so wie im *Conclusum* geschehen erkannt worden.

N^o 157.

In Sachen des Leibzüchters Meier zu Biesen, Klägers und Recurrenten, gegen den Colon Hünkemeier, Beklagten und Recursen, wegen Forderung, wird, nachdem der Verzicht des Recurrenten auf die früherhin erbetene Versendung der Acten angenommen, aus den in Gemäßheit Decrets vom 27. Jan. d. J. wieder vorgelegten Acten für Recht erkannt:

Da der Recurrent seine gegen den Recursen erhobene Klage wegen einer Forderung zu 200 Rthl. nebst Zinsen *usque ad alterum tantum* auf die schon der früheren Klage angeschlossenen Documente vom 24. August 1846 gestützt hat, allein — die Richtigkeit dieser letzteren, sowohl ihrem Inhalte als der Zeit ihrer Ausstellung nach, sogar angenommen — die darin von Recursens Vater anerkannte, aus einem angeblich seinem Vater auf dessen Todtenbette geleisteten Versprechen, der Ehefrau des Recurrenten außer dem gesetzlichen

Brautgabe vom Hüntemeierschen Colonate noch 200 Rthl. bei ihrer Verheirathung zu bezahlen, herrührende Schuld, jedenfalls nur als eine persönliche Schuld des Promittenten rechtlich angesehen werden und daher auf den Recursen, als dessen Colonatsnachfolger, nicht ohne Weiteres übergegangen seyn könnte; in dieser Hinsicht auch die in der Urkunde vom 24. August 1846 Anal. B. enthaltene Pfandbestellung, schon wegen unterbliebener Eintragung derselben in das Hypothekenbuch, nach Vorschrift der Verordnung, die in das Hypothekenbuch nicht eingetragenen Pfandrechte betreffend, vom 26. Jan. 1841,

L. B. VIII. p. 523.

in Beziehung auf den Recursen, als dritten Besitzer des Hüntemeierschen Colonats, nichts releviren würde; ebensowenig ferner die angebliche am 24. August 1846 von dem Vater des Recursen erfolgte Anerkennung der Richtigkeit der fraglichen, bereits durch 30jährige Verjährung, welche letztere nach der richtigeren, von diesem Gerichte längst befolgten, Doctrin durch bloß mündliches Mahnen nicht unterbrochen wird, erloschene Forderung nicht dem Recursen zum Nachtheil gereichen, sondern nur etwa ein Klagrecht gegen den Vater desselben begründen könnte; überhaupt von einer Verhaftung des Recursen, als Colonatsnachfolger seines Vaters für die persönlichen Schulden desselben, zumal bei seinen Lebzeiten, ohne vertragsmäßig geschehene Uebnahme, welche aber Seitens des Recurrenten gar nicht behauptet ist, keine Rede seyn mag; endlich der erst in der anderweiten Recursausführung vorgebrachte neue Klaggrund, als verspätet, nicht zu berücksichtigen ist; schon hiernach der Klage des Recurrenten, sollte ihr sogar, wie es doch nach den mit der Vernehmlassung beigebrachten Erkenntnissen Fürstl. Hofgerichts vom 5. Mai 1819 und vom 16. Mai 1821 allen Anschein hat, die *exceptio rei judicatae* nicht entgegen stehen, alle und jede Begründung fehlt; so hat es, auch der anderweiten Ausführung des Recurses ungeachtet, bei dem, durch den rejectorischen Bescheid vom 5. Febr. 1852 bestätigten Erkenntnisse des Amtes Detmold vom 10. Octbr. 1851 lediglich sein Verbleiben. Unter sich von selbst rechtfertigender Verurtheilung des Recurrenten auch in die Kosten der Recursinstanz.

V. R. W.

Das Amt Detmold empfängt Abschrift dieses Erkenntnisses mit Remission der eingesandten Acten und hat die Kosten des Berichts vom 16. April 1852 zu 15 Sgr. von dem Recurrenten einzuziehen.

Decr. et publ. Detmold den 17. März 1853.

Fürstl. Ripp. zur Justizkanzlei verordnete Canzler, Rätthe und Assessor.